

nächsten Tagesordnungen zu bringen.) — 6) den 7. Januar. Bericht der ersten Deputation über den Entwurf eines Gesetzes, das Liquidiren der Advocaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend. (Desgleichen.) — 7) den 7. Januar. Der Abg. Schäffer bittet um Urlaub vom 13. bis mit 19. d. M. (Bewilligt.) — 8) den 7. Januar. Bericht der vierten Deputation der zweiten Kammer, über des verabschiedeten Soldaten Johann Heinrich Stratte zu Dresden Petition. (Auf eine der nächsten Tagesordnungen.) — 9) den 7. Januar. Bericht der vierten Deputation der zweiten Kammer, über die Petition des Stadtraths zu Meissen, die Gestattung des Handels mit Waaren der Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen betreffend. (Desgleichen.) — 10) den 7. Januar. Mittheilung des hohen Gesamtministeriums zu dem allerhöchsten Decrete, die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels betreffend. Nebst 3 Beilagen.

Präsident D. Haase: Das Decret dürfte der ersten Deputation zu übergeben sein, und vielleicht mit der Modification, daß, soviel den Bewilligungspunkt betrifft, die zweite Deputation mit dazu gezogen würde. Genehmigt dies die Kammer? — **Einhellig e i n v e r s t a n d e n .** —

Präsident D. Haase: Ich habe noch der Kammer anzuzeigen, daß ich unter vorausgesetzter Genehmigung der Kammer dem Abg. v. d. Pforte auf drei Tage Urlaub ertheilt habe. Die Gegenstände auf der Registrande sind nunmehr vorgetragen und ich ersuche den Referenten, welcher den Bericht über den Gesekentwurf wegen des Gewerbebetriebs auf dem Lande vorzutragen hat, den Rednerstuhl einzunehmen, um nach Maßgabe der heutigen Tagesordnung mit der Berathung über diesen Gesekentwurf fortzufahren.

Referent v. Hartmann: Wir haben in der letztverflossenen Sitzung der zweiten Kammer die 2. §. des Gesekentwurfes über den Gewerbebetrieb auf dem Lande berathen. Nun gelangen wir zum ersten Hauptabschnitte des Gesekentwurfes, welcher vom Betriebe unzüngstiger Arbeiten und Gewerbe auf dem Lande handelt. Die 3. §. lautet:

1) Vom Betriebe unzüngstiger Arbeiten und Gewerbe auf dem Lande.

§. 3. Der Betrieb unzüngstiger Gewerbe, d. h. solcher, zu deren Ausübung auch in Städten in der Regel weder eine zünftige Erlernung, noch die Gewinnung des Meisterrechts erforderlich ist, ist auch auf dem Lande frei gegeben, vorbehaltlich der entweder nach vorhandenen allgemeinen polizeilichen Anordnungen, oder besonderer Ortsverfassung dazu erforderlichen Erlaubniß der Regierungsbehörde oder Ortsobrigkeit.

Die Motiven dazu sind folgenden Inhalts:

ad §. 3. (Man vergl. §. 17 des vorigen Gesek-Entwurfs.) Eine bestimmtere, nicht bloß theoretische, sondern auch auf die Gewerbeverhältnisse des Landes ohne Ausnahme practisch anwendbare Definition der unzüngstigen Gewerbe, als die im §. enthaltene, läßt sich eben so wenig als ein geschlossenes Verzeichniß derselben geben. Der unzüngstigen Gewerbe sind zweierlei, entweder solche, welche zwar hin und wieder an einzelnen Orten eine Innung haben, z. B. das Kerbmachen, das Müller-

Schiefer- und Ziegeldeckergewerbe, die Fertigung von Holzspielwaaren, in der Regel aber ohne zünftige Legitimation betrieben werden, oder solche, bei denen eine zünftige Erlernung nirgends erfordert wird, welche zum Theil vorzugsweise die Gewerbeschäftigung von Frauenspersonen ausmachen, z. B. das Spinnen, Klöppeln, Stricken, Sticken, Strohflechten, Bleichen, das Stuhlbauen, die Fertigung gröberer Holzwaaren, Leatern, Rechen, Siebe und dergleichen, ferner das Branntweinbrennen und andere in Verarbeitung roher Producte zu Genusmitteln oder Halbfabrikaten bestehende Beschäftigungen.

Da übrigens in diesem Gesetze bloß von dem Verhältnisse des Gewerbebetriebs auf dem Lande zur städtischen Gewerbe- und Kunstverfassung die Rede ist, so ist auch unter der erklärten Freigebung jener Gewerbe bloß die Unabhängigkeit derselben von der letztern, nicht aber die Exemption von aller und jeder darüber auszuübenden Cognition der competenten Behörden zu verstehen, welche bei einzelnen derselben schon wegen der damit verbundenen Werksanlagen nicht ausgeschlossen bleiben kann.

Die Deputation hat bei dieser §. Etwas zu erinnern nicht vorgefunden, und ich habe vor der Hand etwas Weiteres auch nicht darüber zu sagen.

Präsident D. Haase: Hat Jemand über diese §. eine Bemerkung zu machen, wenn das nicht ist, würde ich die Frage stellen, ob die Kammer diese 3. §. annimmt? — **Wird E i n s t i m m i g a n g e n o m m e n .**

§. 4 lautet:

§. 4. Die Leinweberei darf auf dem Lande ohne Gewinnung des Meisterrechts allenthalben dergestalt betrieben werden, daß der unzüngstige Dorfweber, neben der Fertigung des eigenen Hausbedarfs, sowohl auf den Verkauf, als auf Bestellung auch in die Städte arbeiten kann. Er darf aber außer den zu seinem Hausstande gehörigen Personen keine fremden Gehülften halten.

Die Motiven dazu enthalten Folgendes:

ad §. 4. (Man vergl. §. 22 des vorigen Entwurfs.) Die Leinweberei mit der im §. bezeichneten Einschränkung ist schon nach dem Mandate vom 29. Januar 1767, §. II. 3. unter der Voraussetzung des damaligen status quo auf dem Lande verstatet worden, und hat seitdem, ohne daß daraus Unzutraglichkeiten entstanden sind, sich noch mehr ausgebreitet, daher es unbedenklich gefunden worden ist, sie in der im §. bezeichneten Maße frei zu geben.

Die Deputation hat dazu Folgendes bemerkt:

Die am Schlusse dieser §. enthaltene folgendermaßen lautende Vorschrift:

„Er darf aber, außer den zu seinem Hausstande gehörigen Personen, keine fremden Gehülften halten.“
ist zu beschränkend und mit den factisch schon bestehenden Verhältnissen unvereinbar.

Denn schon zeither ist es häufig der Fall gewesen, daß der Weber sich fremdes Gesinde, besonders Mägde, gemiethet hat, welche von ihm, neben deren Gebrauch zu öconomischen und häuslichen Arbeiten, zur Weberei benutzt, selbst vorzugsweise zu diesem Behufe gemiethet worden sind.

Die Deputation sieht sich daher veranlaßt, den Wegfall der vorangezogenen Schlußperiode aus der §. 4 zu beantragen.